



Hesse & Partner

YOUR PROFIT IS OUR CHALLENGE

Warum Vermögenswirksame Leistungen durch betriebliche Altersversorgung ersetzt werden sollten...

Das folgende Beispiel verdeutlicht die Vorteilhaftigkeit eines Ersatzes der von vielen Betrieben an ihre Arbeitnehmer gezahlten Vermögenswirksamen Leistungen durch eine betriebliche Altersversorgung mit Förderung gem. § 3 Nr. 63 EStG (Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit).

Wir gehen von einem Arbeitnehmer aus, der sich mit seinem Einkommen hinsichtlich der Alternative „Vermögenswirksame Leistungen“ gerade noch im förderfähigen Bereich (für die staatliche „Arbeitnehmersparzulage“) bewegt; dies ist für Ledige bis zu einem zu versteuernden Einkommen i. H. v. 17.900 € der Fall. Die Zulage beträgt jährlich maximal 20% auf die in Vermögensbeteiligungen angelegten Beträge bis zu höchstens 408 € und zusätzlich 10% auf darüber hinausgehende Beträge bis höchstens 480 €, also in Summe maximal $20\% \times 408 \text{ €} + 10\% \times 72 \text{ €} = 89 \text{ €}$.

Auf die Berücksichtigung von Freibeträgen (z. B. Arbeitnehmerpauschbetrag, Sonderausgabenpauschbetrag, Vorsorgepauschale) wird einfachheitshalber verzichtet.

Annahmen:

Steuertarif	2003
Familienstand	ledig
Kirchensteuersatz	9%
zu versteuerndes Einkommen ohne VL bzw. bAV	17.900 €
Beitragssatz gesetzliche Rentenversicherung:	19,5%
Beitragssatz Arbeitslosenversicherung:	6,5%
Beitragssatz gesetzliche Krankenversicherung:	14,3%
Beitragssatz Pflegeversicherung:	1,7%

Szenario „Vermögenswirksame Leistungen“

Die Vermögenswirksamen Leistungen mögen monatlich 40 € betragen und ausschließlich vom Arbeitgeber gezahlt werden. Sie stellen steuer- und sozialversicherungspflichtiges Einkommen dar, womit sich die jeweiligen Bemessungsgrundlagen auf 18.380 € erhöhen. Es werden Steuern i. H. v. 3.175 € fällig (Einkommen- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag) sowie Sozialversicherungsbeiträge (jeweils beim Arbeitnehmer und Arbeitgeber) i. H. v. 3.860 €.

Dem **Arbeitnehmer** verbleibt nach diesen Abzügen ein **Nettoeinkommen** i. H. v. **10.865 €**.

Der relevante **Aufwand des Arbeitgebers** setzt sich aus dem Bruttogehalt i. H. v. 17.900 €, den Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung von ebenfalls 3.860 € sowie den Vermögenswirksamen Leistungen (480 €) zusammen und beträgt damit insgesamt **22.240 €**.

In die Vorsorge für den Arbeitnehmer werden jährlich 480 € Vermögenswirksame Leistungen zzgl. 89 € Arbeitnehmersparzulage, also insgesamt **569 €**, eingezahlt.

Szenario „betriebliche Altersversorgung“ (z. B. Pensionskasse)

Einzahlungen in Pensionskassen und Pensionsfonds sind (in bestimmtem Rahmen) steuer- und sozialabgabenbefreit. Sie können entweder vom Arbeitgeber zusätzlich zum Bruttogehalt erbracht werden (für diese Teile gilt die Sozialabgabenfreiheit zeitlich unbegrenzt) oder wirtschaftlich vom Arbeitnehmer getragen werden. Im zweiten Fall erfolgt eine sog. Entgeltumwandlung, d. h. ein Teil des bisherigen Bruttogehalts wird nicht länger direkt ausgezahlt, sondern stattdessen in die betriebliche Altersversorgung eingebracht. Dieser Teil zählt sodann nicht länger zum steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkommen, wobei die Sozialversicherungsfreiheit nach (noch) herrschender Rechtslage zunächst bis 31.12.2008 begrenzt ist. Diese Begünstigung ermöglicht, bei gleichem Arbeitnehmer-Nettoeinkommen und gleichem Arbeitgeber-Personalaufwand, höhere Versorgungsbeiträge als bei Szenario „Vermögenswirksame Leistungen“ - wie das folgende Zahlenspiel bestätigt:

Vom Arbeitgeber finanzierte Einzahlung in Pensionskasse:	693 €
Vom Arbeitnehmer finanzierte Einzahlung in Pensionskasse (Entgeltumwandlung):	535 €

Durch Verzicht des Arbeitnehmers auf laufende Bezüge i. H. v. 535 € sinkt das zu versteuernde und zu verbeitragende Einkommen auf 17.365 €. Es resultieren Steuerzahlungen i. H. v. 2.853 € und Sozialabgaben i. H. v. 3.647 € (je beim Arbeitnehmer und –geber).

Dem **Arbeitnehmer** verbleiben **Netto 10.865 €**; offenbar genauso viel wie im ersten Szenario.

Der zu vergleichende **Personalaufwand des Arbeitgebers** teilt sich nun auf in 17.365 € „neuen“ Bruttolohn, 535 € für den Arbeitnehmer abzuführende Vorsorgebeiträge, 693 € von ihm selbst zu zahlende Versorgungsbeiträge und 3.647 € Lohnnebenkosten. In Summe ergibt sich, wie im VL-Szenario, ein Aufwand i. H. v. **22.240 €**.

Der enorme Vorteil der Variante „betriebliche Altersversorgung mit Steuer- und Sozialabgabenfreiheit“ zeigt sich nun in den **angesparten Beiträgen**: Es werden für den Vermögensaufbau nun **1.228 €** statt bisher 569 € angelegt, was eine Steigerung auf das 2,2fache bedeutet! Zwar sind die im Alter aus dieser Versorgungsform erwachsenden Leistungen im Gegensatz zu den schon aus versteuertem Einkommen gebildeten Vermögenszuwächsen aus VL voll steuerpflichtig, jedoch ergeben sich für Rentner in aller Regel erheblich geringere Steuersätze und es gelten weiterhin diverse Freibeträge, so dass die zusätzliche Steuerlast in Relation zum beschriebenen Vorteil in der Ansparphase verblasst.

Vergleichsergebnisse	Szenario VL	Szenario bAV
Nettoeinkommen Arbeitnehmer:	10.865 €	10.865 €
Personalaufwand Arbeitgeber:	22.240 €	22.240 €
Einzahlung in Vorsorge	569 €	1.228 €
	(100%)	(216%)

Detaildarstellung VL vs. bAV

Steuertarif	2003	GRV	19,5%
Familienstand	ledig	GKV	14,3%
zu versteuerndes Einkommen ohne VL bzw. bAV	17.900	AL-Versicherung	6,5%
Vermögenswirksame Leistungen p.a.	480	Pflegeversicherung	1,7%
Entgeltumwandlung Arbeitnehmer für bAV	535	Kirchensteuersatz	9,0%
Arbeitgeberbeitrag für bAV	693	Solidaritätszuschl.	5,5%
		Abgabenlast (AG + AN):	42,0%

Aufwand gesamt Arbeitgeber	VL	bAV	Diff.
Bruttogehalt	17.900	17.900	
Zahlung des AG für VL bzw. bAV	480	693	
Lohnnebenkosten	3.860	3.647	
Summe	22.240	22.240	0

Laufendes Nettoeinkommen Arbeitnehmer	VL	bAV	Diff.
Bruttoeinkommen	17.900	17.900	
abzgl. Entgeltumwandlung für bAV		-535	
abzgl. Steuerlast	-3.175	-2.853	
abzgl. Sozialabgaben	-3.860	-3.647	
= Nettoeinkommen	10.865	10.865	0

Vermögensbildung	VL	bAV	Diff.
VL-Sparsumme bzw. bAV-Beitrag	480	1.228	
Arbeitnehmersparzulage	89		
Summe	569	1.228	659

Nebenrechnungen:

Sozialabgaben Arbeitgeber / Arbeitnehmer	VL	bAV	Diff.
Bruttolohn vor VL bzw. bAV	17.900	17.900	
zzgl. VL	480		
abzgl. Entgeltumwandlung für bAV		-535	
= SV-Bemessungsgrundlage	18.380	17.365	
Sozialabgaben jeweils AG u. AN	-3.860	-3.647	213

Steuerbelastung Arbeitnehmer	VL	bAV	Diff.
Bruttolohn	17.900	17.900	
zzgl. VL	480		
abzgl. Entgeltumwandlung bAV		-535	
= Steuerbemessungsgrundlage	18.380	17.365	
ESt	-2.773	-2.492	
KiSt	-250	-224	
SolZ	-153	-137	
Summe Steuern	-3.175	-2.853	322

Rückfragen und Anmerkungen sind jederzeit willkommen:

Jens Hesse
Hesse & Partner GmbH
Tel. (0421) 49982-32
E-Mail: Jens@Hesse.de

Alle Angaben ohne Gewähr